

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: 4

Artikel: Der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch und seine Vollstreckung
im schweizerischen Recht

Autor: Dach, Rudolf von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 9.—, für
Postabonnenten Fr. 9.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

38. JAHRGANG

NR. 4

1. APRIL 1941

Der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch und seine Vollstreckung im schweizerischen Recht

Von Dr. *Rudolf von Dach*, Fürsprecher, Adjunkt der Armendirektion des Kts. Bern.

1. Die Rechtsnatur des armenrechtlichen Rückerstattungsanspruchs.

Die Gesetzgebung darf die Tatsache, daß ein Teil der Bevölkerung wegen Vermögenslosigkeit und Fehlens der leiblichen oder geistigen Kräfte zur Gewinnung des Lebensunterhalts oder aus andern Gründen der Unterstützung bedarf, nicht unbeachtet lassen. In der Überzeugung, daß die Fürsorge für Arme zu den staatlichen Aufgaben gehöre, haben alle Schweizerkantone eine mehr oder weniger ausgebildete Armenpflege geschaffen. Die Armenpflege ist, das ergibt sich aus Art. 45 B.V., Sache des öffentlichen Rechts der Kantone. Die Kantone sollen ihre Bedürftigen unterstützen. Dieser öffentlich-rechtlichen Pflicht dürfen sie sich nicht entziehen, und die Kantonsbürger können vom Heimatkanton die Erfüllung dieser Pflicht verlangen. Doch haben sie keinen klagbaren Anspruch auf Armenunterstützung, es sei denn, die einschlägige Gesetzgebung des Kantons billige ihnen einen solchen zu. (Bern beispielsweise schließt die Klagbarkeit des Anspruchs auf Armenunterstützung in § 81 des Armengesetzes ausdrücklich aus. Ebenso die meisten andern Kantone.) Der Anspruch des Armen auf Unterstützung ist daher lediglich ein Anspruch darauf, daß die Armenbehörde die Verpflichtung, die ihr das Armengesetz auferlegt, erfüllt. Er kann regelmäßig nur durch eine Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden. (Ebenso *Naviasky*, Die rechtliche Stellung der Armen in den ostschweizerischen Kantonen, *Armenpfleger* XXXV. (1938), S. 21). Art und Maß der Unterstützung liegen im Ermessen der Armenbehörde, und der Beschwerdeführer darf nur verlangen, daß die Armenpflege ihre Pflicht tue. Wenn nun den Armen keine Forderung gegenüber dem Gemeindewesen zusteht, dieses also mit der Ausrichtung der Armenunterstützung keine Schuld tilgt, so kann auch keine privatrechtliche Rückerstattung aus ungerechtfertigter Bereicherung in Frage kommen. Die Armenunterstützung ist, ob sie zu Recht oder zu Unrecht

ausgerichtet wird, nie die Erfüllung einer schuldnerischen Pflicht. Wenn aber kein Rechtsanspruch auf Leistung einer bestimmten Unterstützung besteht, so kann von einer Rückforderung der Unterstützung aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht gesprochen werden. Die öffentlich-rechtliche Natur der Armenunterstützung schließt eine Rückforderung aus zivilrechtlichen Gründen schlechtweg aus. (*Von Dach*, Der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch, M.b.V.R. 37 (1939), 209). Da alle Kantone die Armenunterstützung öffentlich-rechtlich regeln, gilt diese Feststellung schlechthin. Wenn ein Kanton den Armen zur Rückerstattung der erhaltenen Armenunterstützung verpflichtet will, so muß er dies durch entsprechende Normen des öffentlichen Rechtes tun. Der Rückerstattungsanspruch kann nur ein Anspruch sui generis sein, der seinen Rechtsgrund im Gesetz, seinen Entstehungsgrund grundsätzlich in der Ausrichtung von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln an einen Bedürftigen hat. Wir finden daher regelmäßig eine derartige „Rückerstattungspflicht“ in den Armengesetzen. (Vergl. Armengesetze der Kantone Waadt, Art. 87, Zug 17, Aargau 62 ff., St. Gallen 42 ff., Zürich 40, Bern 36, Uri 10, Luzern 45 ff., Appenzell i. Rh. 16, Appenzell a. Rh. 8, Obwalden 22, Nidwalden 10, Graubünden 7, Glarus 41, Solothurn 44, Schaffhausen 53, Schwyz 19, Basel-Stadt 12, Neuenburg 31, Freiburg 7, Wallis 6, 7, Basel-Land 50 ff. mit besonders ausführlichen Bestimmungen in der Instruktion betr. die Geschäftsführung der Armenpflegen § 77—92.) Wie bereits betont, handelt es sich bei dieser armenrechtlichen Rückerstattung keineswegs um die Rückforderung einer nicht geschuldeten Leistung. Denn der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die gegenteilige Ansicht des Obergerichts und des Regierungsrates des Kantons Solothurn (Armenpfleger Bd. 37 (1940), S. 72) ist nicht haltbar. Der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch ist vom Verwandtenbeitragsanspruch des Art. 328 Z.G.B., der nach bundesgerichtlicher Praxis zivilrechtlicher Natur ist, sehr verschieden. Als zivilrechtlich könnte man diese „condictio ex lege“ — wobei übrigens die lex auch im Kt. Solothurn das Armengesetz ist — nur dann bezeichnen, wenn sie rechtsgeschäftlich aufgehoben werden könnte (*Burckhardt*, Die Entstehung privatrechtlicher Obligationen, Z.b.J.V. 73 (1937), S. 52, 53). Das ist aber sicher bei einem Grundsatz des öffentlichen Armenrechtes nicht der Fall. Die Armenpflege ist verpflichtet, Rückerstattungen einzutreiben und darf nicht beliebig darauf verzichten. Das erweist die öffentlich-rechtliche Natur des Anspruchs. (Vergl. *von Dach*, Der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch, M.b.V.R. 37 (1939), S. 209.) Ob der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch vor der Zivil- oder der Administrativjustiz geltend gemacht wird, ist für seine Rechtsnatur nicht von Belang.

2. Voraussetzungen und Entstehung des Rückerstattungsanspruchs.

Der Anspruch auf Rückerstattung von Armenunterstützungen steht dem unterstützenden Gemeinwesen zu. Je nach den in den kantonalen Gesetzen verankerten Unterstützungsprinzipien steht der Anspruch der Heimatgemeinde, der Wohnsitzgemeinde oder dem Staat zu. (Vergl. Luzern, § 47, wo die Ortsbürgergemeinden des Heimatsorts, des Wohnsitzes und der Staat berechtigt sind, und Bern, §§ 13, 36, 38 und 63.) Rückerstattungspflichtig sind regelmäßig diejenigen Personen, die selbst dauernd oder vorübergehend unterstützt worden sind, wobei viele Armengesetze den Umfang der Rückerstattungspflicht in persönlicher wie in sachlicher Beziehung beschränken, beispielsweise auf die seit dem 16. Altersjahr bezogenen Unterstützungen (Bern 36, ähnlich Luzern, § 46.

Vergl. dazu den folgenden Abschnitt). In allen Fällen ist die Ausrichtung von Armenunterstützungen die Voraussetzung für die Entstehung des Rückerstattungsanspruchs. Die Rückerstattung muß aber auch armenpflegerisch gerechtfertigt sein. Es hätte keinen Sinn, den Armen unter allen Umständen, sofort wenn ihm Vermögen anfällt, oder wenn er hinlänglichen Verdienst findet, zu Rückerstattungen zu veranlassen. Eine zweckmäßige Armenpflege sucht den Armen aus der Not zu heben und verlangt von ihm nur dann die Rückerstattung der gehaltenen Armenauslagen, wenn diese ihm zugemutet werden kann. Die Armenpflege hat zu prüfen, ob nicht gerade dank dem Vermögensanfall der Unterstützte in der Lage ist, sich künftig selbst durchzubringen. Ist dies der Fall, so soll man ihm die Rückerstattung nicht zumuten, während umgekehrt einem dauernd Versorgten die Rückerstattung bei Vermögensanfall in vollem Umfange zugemutet werden kann, weil er weiterhin in derselben Weise verpflegt werden muß. Der Rückerstattungsanspruch entsteht somit nicht schon mit der Ausrichtung der Armenunterstützung, sondern erst im Augenblick, wo eine Rückerstattung nach den gegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zumutbar erscheint. Er erfaßt jedoch grundsätzlich alle Armenunterstützungsleistungen. Die Armengesetze bezeichnen regelmäßig die Zumutbarkeit als Voraussetzung der Rückerstattungspflicht. (Besonders deutlich Zürich 40, aber auch Bern 36, Luzern 45, Uri 10, Graubünden 7, Nidwalden 10, Obwalden 22, Appenzell a. Rh. 8, Appenzell i. Rh. 16, St. Gallen 26 ff., Aargau 62, Waadt 87, Solothurn 44, Wallis 6, Freiburg 7, Neuenburg 31, Schwyz 19, Schaffhausen 53, Basel-Stadt 12, Basel-Land 80.) Gewisse Kantone sind noch weitherziger und lassen die Rückerstattungspflicht erst eintreten bei gewissen Ereignissen, etwa beim Vermögensanfall. Auf diesem Standpunkt steht beispielsweise Schwyz, das den Vermögensbestand zur Voraussetzung der Rückerstattungspflicht macht, während das Armengesetz von Obwalden vom Anfall von Glücksgütern, Erbe und Schenkung spricht. Das bernische Armengesetz kannte dieses Abhängigmachen vom Vermögensanfall bis zur Abänderung des einschlägigen § 36 im Jahr 1935. Jetzt ist diese Einschränkung weggefallen. Dies ist die Tendenz der neueren Armengesetzgebung überhaupt. Sehr klar wird dies ausgedrückt in § 83 der Instruktion betreffend die Geschäftsführung der Armenpflegen des Kantons Basellandschaft vom 16. Februar 1940: Die Rückerstattungspflicht tritt ein, wenn sich die ökonomischen Verhältnisse des Pflichtigen derart gebessert haben, daß ihm die Rückerstattung der Unterstützung ganz oder teilweise zugemutet werden kann.

3. Der Umfang der armenrechtlichen Rückerstattungspflicht.

Die Familie bildet wirtschaftlich und rechtlich eine Einheit. Diesem Umstand hat das Armenrecht Rechnung zu tragen, und er spielt auch beim Rückerstattungsrecht eine Rolle. Wenn eine Einzelperson unterstützt war, so ist sie selbst für die erhaltenen Unterstützungen rückerstattungspflichtig. Der Unterstützte schuldet dem Gemeinwesen eine öffentliche Leistung in der Höhe der von ihm empfangenen Unterstützungen. Der Umfang der Rückerstattungspflicht wird meist beschränkt auf die Leistungen, die er seit dem zurückgelegten 16. Altersjahr empfangen hat. (Bern 36, Glarus 41, Luzern 46 sieht für vorher bezogene Unterstützungen eine Rückerstattung nur bei Erbanfall vor.) In gewissen Kantonen wird der Umfang der Rückerstattungspflicht noch mehr eingeschränkt. Baselland verlangt die Rückerstattung der vor dem 18. Altersjahr bezogenen Unterstützungen nur beim Vorliegen besonders günstiger Verhält-

nisse, ebenso St. Gallen, während Zürich (§ 41) in gleichem Sinne die Rückerstattung auf die nach dem 20. Altersjahr bezogenen Unterstützungen beschränkt und damit das für den Armengenössigen günstigste Rückerstattungsrecht haben dürfte. Ist der Unterstützte verheiratet, so muß seine Familie als unterstützt gelten. Leider ist ja oft gerade die hohe Kinderzahl mit eine Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit. Ob nun in praxi dem Familienvater, der Mutter oder den Pflegeeltern eines Kindes die Unterstützung ausgerichtet werden muß, stets hat die Familie als unterstützt zu gelten. Die Kinder oder die Ehefrau müssen ja deshalb unterstützt werden, weil der Ehemann seiner Unterhaltspflicht nicht zu genügen vermag. Deshalb rechtfertigt es sich, wenn der Gesetzgeber die Kinder für die vor dem 16. bzw. 18. oder 20. Altersjahr bezogenen Unterstützungen nicht rückerstattungspflichtig erklärt, weil es Aufgabe der Eltern gewesen wäre, während der ersten 16 bzw. 18 oder 20 Jahre für die Kinder zu sorgen. Konnten jene dies nicht, so waren sie eigentlich unterstützt. Umgekehrt sind die Eheleute verpflichtet, die für ihre Kinder geleisteten Unterstützungen zurückzuerstatten (Zürich 40, St. Gallen 26, Baselland 50, Luzern 45, Bern 36). Auch sind die Eheleute zur Rückerstattung dessen verpflichtet, was während der Dauer der Ehe der andere Ehegatte an Unterstützungen erhalten hat. (So ausdrücklich Zürich, Baselland, St. Gallen, während eine entsprechende Bestimmung im bernischen Armenrecht fehlt. Die Bundesrechtsmäßigkeit dieser Bestimmungen ist bestritten. *Antenen*, Die Verwandtenunterstützungspflicht in der öffentlichen Armenpflege, S. 59, sowie B.G.E., 42 I., 346. Dazu *von Dach* in M.b.V.R. 37 [1939], S. 209 ff.)

In persönlicher Beziehung sind nun aber nicht nur die Unterstützten selbst, sondern auch ihre Erben rückerstattungspflichtig. Der Rückerstattungsanspruch geht nicht etwa mit dem Tod des Unterstützten unter, sondern erstreckt sich auch auf seine Erben, was die Armengesetze der Kantone meist ausdrücklich festlegen. Soweit dies der Fall ist, geht die Rückerstattungsschuld nicht gemäß Art. 560, Abs. 2, Z.G.B., als persönliche Schuld des Erblassers auf die Erben über, sondern der Erbe ist kraft im Gesetz vorgesehener verwaltungsrechtlicher Sukzession selbständig zur Rückerstattung verpflichtet. Freilich haften die Erben nur, insoweit sie aus der Erbschaft bereichert sind. Aus dem Nachlaß eines früher Unterstützten sind also zunächst die Erbschaftsgläubiger zu befriedigen. Bleibt nach Abzug der Erbschaftsschulden vom Vermögen noch ein Nettoüberschuß, so haften die Erben bis zu dessen Höhe für die Rückerstattung. (Zürich 43, Bern 36, St. Gallen 28, Baselland 52, ebenso Schaffhausen, Appenzell a. Rh., Aargau u. a. m.) Nach luzernischem Recht (§ 47) können die Ortsbürgergemeinden des Heimortes, des Wohnsitzes und der Staat den Nachlaß des verstorbenen Unterstützten an sich ziehen, indem die Teilungsbehörde die rechtskräftig festgestellten Rückerstattungsbeträge unmittelbar der berechtigten Armenbehörde abliefert. Wann das Erbschaftsvermögen dem Erblasser angefallen ist und woher es stammt, ist dabei unbeachtlich, es sei denn, das betreffende Armengesetz stemple eine besondere Art des Vermögensanfalls zur Voraussetzung der Rückerstattungspflicht. In verschiedenen Armengesetzen (Uri, Glarus, Appenzell a. Rh., St. Gallen, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Baselland) wird schließlich ausdrücklich die Unverzinslichkeit der Rückerstattungsforderung festgestellt. Das ergibt sich übrigens ohne weiteres aus seiner öffentlich-rechtlichen Natur. Die Armenunterstützung ist kein Darlehen (obwohl Appenzell a. Rh. es so bezeichnet, unter Betonung der Unverzinslichkeit), sondern eine öffentliche Leistung des Staates.

4. Der Untergang des Rückerstattungsanspruchs.

Der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch erlischt durch die *Zahlung*. Es stellt sich die Frage nach weiteren Erlöschungsgründen. Daß der Tod kein solcher ist, haben wir bereits gesehen. Hingegen erfolgt ein teilweiser oder gänzlicher Untergang des Rückerstattungsanspruchs durch *Erlaß*. Zwar kann das Gemeinwesen auf den öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsanspruch nicht verzichten. (*Fleiner*, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts 8. A., S. 179.) Aber die Rückerstattung soll weder den früher Unterstützten, noch seine Erben übermäßig belasten. Deshalb sehen die einschlägigen Gesetzgebungen regelmäßig nicht nur Beschränkungen des Umfangs der Rückerstattungspflicht vor, sondern ermächtigen die anspruchsberechtigten Armenbehörden auch, einen billigen Nachlaß von Fall zu Fall zu gewähren. Je unumschränkter die Rückerstattungspflicht, um so eher taucht die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit des Erlasses auf. Die Armenbehörde ist grundsätzlich verpflichtet, Rückerstattungen einzutreiben, sobald solche den Unterstützten zuzumuten sind. Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, so dürfen sie unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse einen angemessenen Nachlaß gewähren, falls ihnen das Gesetz diese Kompetenz einräumt. So beispielsweise im Kanton Bern, wo die Armendirektion diese Kompetenz hat. Diese Verfügung der Armendirektion ist eine reine Verfügungsverfügung, die nicht weitergezogen werden kann. Die Entscheidung erfolgt von Fall zu Fall nach freiem Ermessen. Ähnlich hat der Kanton Luzern diese Frage des Nachlasses geregelt (§ 48), nur daß die Weiterziehung an den Regierungsrat vorgesehen ist. Auch Zürich, St. Gallen und viele andere Kantone kennen entsprechende Bestimmungen. Da es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt, kann der Pflichtige gegenüber dem Rückerstattungsanspruch die *Verrechnung* mit Gegenforderungen grundsätzlich nicht geltend machen. (*Fleiner*, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. A. S. 436.) Der Ausschluß der Verrechnung gilt sowohl gegenüber privatrechtlichen als auch gegenüber öffentlich-rechtlichen Forderungen des Rückerstattungspflichtigen, so daß der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch nicht durch Verrechnung untergehen kann. Denn die öffentlich-rechtlichen Normen müssen per definitionem verwirklicht werden. Der Staat kann nicht wohl eine öffentliche Pflicht statuieren, aber auf ihre Erfüllung verzichten oder sie auf andere Weise als vorgesehen untergehen lassen. Aus diesem Grunde widerspricht auch die Annahme einer *Verjährung* im öffentlichen Recht dem Sinn der öffentlichen Norm. Forderungen des öffentlichen Rechts verjähren daher nur dann, wenn die Gesetzgebung dies ausdrücklich vorsieht. Wo, wie im bernischen Recht, keine Verjährung vorgesehen ist, verjährt der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch nicht (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht (M.b.V.R.) 13, S. 369. *Blumenstein* in M.b.V.R. 27, S. 260). Dasselbe gilt für das Armenrecht des Kantons Luzern und alle jene Kantone, die keine gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung des Rückerstattungsanspruchs kennen. Der Kanton Obwalden stellt in einem Nachtrag zum Armengesetz sogar ausdrücklich fest, daß der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch wegen seiner öffentlich-rechtlichen Natur den Verjährungsfristen des O.R. nicht unterliege. Dasselbe halten die Kantone Uri, St. Gallen und Solothurn ausdrücklich fest. Die Verjährung läßt die Rückerstattungsforderung nur da erlöschen, wo sie ausdrücklich als Erlöschungsgrund vorgesehen ist. Sie beginnt regelmäßig von der letzten Unterstützung an zu laufen. Es verjähren die Rückerstattungsansprüche im Kt. Zürich nach 15, im Kt. Basellandschaft nach 20, im Kt. Appenzell a. Rh. nach 15, im

Kt. Aargau nach 20, im Kt. Schaffhausen nach 20, und im Kt. Zug nach 30 Jahren kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung, wobei es sich bei Zürich und Aargau deutlich um eigentliche Verwirkungsfristen handelt, weil keine Unterbrechung der Verjährung stattfindet. Das gilt wohl auch für die übrigen Kantone, die eine „Verjährung“ vorsehen. Die zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften gelten ja für Forderungen aus öffentlichem Recht nicht. Die im Armengesetz vorgesehene Verjährung ist eine solche des öffentlichen Rechts. Eine Unterbrechung der Verjährung wäre nur dann anzunehmen, wenn das betreffende Armengesetz dies vorsehen würde. Das ist aber nirgends der Fall.

5. Die Geltendmachung und Vollstreckung des Rückerstattungsanspruchs.

An der Geltendmachung des armenrechtlichen Rückerstattungsanspruchs hat vor allem dasjenige Gemeinwesen ein Interesse, das die Unterstützungen geleistet hat. Die Armenbehörde wird zunächst versuchen, die Rückerstattung auf gutlichem Wege zu erhalten. Im Weigerungsfall kann sie den Rückerstattungsanspruch gerichtlich geltend machen. Da es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt, sollten grundsätzlich zu deren Beurteilung die Verwaltungsgerichtsinstanzen zuständig sein. Nun haben aber nicht alle Kantone eine ausgebaute Verwaltungsrechtspflege, und selbst wo dies der Fall ist, können die in der Gerichtsorganisation souveränen Kantone zur Beurteilung bestimmter öffentlich-rechtlicher Ansprüche die Zivilgerichte zuständig erklären, ebenso wie umgekehrt Verwaltungsjustizbehörden zur Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten beispielsweise der Verwandtenbeitragsstreitigkeiten (wie Baselland und Baselstadt, Glarus, Graubünden, Bern, Luzern, St. Gallen Schaffhausen und andere) zuständig erklärt werden können. So sind beispielsweise im Kt. Solothurn und im Kt. Zürich die Zivilgerichte zur Beurteilung des Rückerstattungsanspruchs zuständig, ebenso im Kanton Aargau und letztinstanzlich in St. Gallen. In der Regel werden aber die Rückerstattungsstreitigkeiten durch die Verwaltungsjustizbehörden beurteilt, wobei in oberer Instanz meist der Regierungsrat (Freiburg, Luzern, Nidwalden, Uri, Zug, Bern, Baselland u. a.) oder das Verwaltungsgericht (Baselstadt) entscheidet. In Bern beispielsweise ist in erster Instanz der Regierungsrat zuständig, in zweiter Instanz endgültig der Regierungsrat zuständig. (Eine Weiterziehung an das Verwaltungsgericht ist entgegen der in Armenpfleger Bd. 37 (1940), S. 55, geäußerten Vermutung nicht gegeben.) Wohnt der Beklagte im Kanton, so ist er beim Richter seines Wohnsitzes anzusuchen. Wohnt er außerhalb seines Heimatkantons, so kann er nicht im Fremdkanton eingeklagt werden. Der Herrschaftsbereich des Armengesetzes und seiner Bestimmungen über die Rückerstattung erstreckt sich räumlich nur auf das Kantonsgebiet. Die Gerichte am außerkantonalen Wohnsitz sind nicht gehalten, die Normen des heimatlichen Armenrechts anzuwenden, ganz abgesehen von den prozessualen Schwierigkeiten, die sich aus den verschiedenartigen Gerichtsstandsbestimmungen ergäben. Die kantonale Gesetzgebung darf daher für solche Fälle einen heimatlichen Gerichtsstand vorsehen: Wohnt der Beklagte außerhalb des Kantons Bern, so ist der Regierungsrat seines Heimatorts zuständig. Gegenüber einer derartigen Belangung vor einem Gericht des Heimatkantons kann sich der Beklagte nicht auf den in Art. 59 B.V. garantierten wohnörtlichen Gerichtsstand berufen. Denn dieser gilt nur für persönliche, also privatrechtliche Ansprachen. Der Schutz des Art. 59 B.V. erstreckt sich, wie sich aus dem Wortlaut deutlich ergibt, nur auf privatrechtliche und unter diesen wiederum nur auf persönliche und vermögensrechtliche An-

sprachen. (B.G.E. XII 39; XVII 363, 371, XVIII, 28; XXII, 332; XXV 427 und viele andere.) Gegenüber Ansprüchen aus öffentlichem Recht versagt der Schutz des Art. 59 B.V. Deshalb können die Kantone zur Beurteilung des armenrechtlichen Rückerstattungsanspruchs für die außerhalb des Kantons wohnenden Pflichtigen einen Gerichtsstand im Heimatkanton schaffen. Ein solches Urteil ist aber im Wohnkanton nicht ohne weiteres vollstreckbar, weil es sich um kantonalrechtliche Urteile über öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt. (Sch.K.G., Art. 80, Abs. 2). Leider fehlt eine entsprechende Bestimmung im Konkordat der schweizerischen Kantone betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. Februar 1911. Denn in solchen Fällen gilt der Entstehungsort der Forderung als Betreibungsort (B.G.E. 34 I. 223). Somit kann die Betreibung des Rückerstattungspflichtigen nur dann zum Ziel führen, wenn solches Vermögen des Pflichtigen vorhanden ist, das innerhalb der Kantonsgrenzen gepfändet und verwertet werden kann. In allen andern Fällen ist der Heimatkanton auf die Rechtshilfe des Wohnkantons angewiesen. Der Kanton Bern hat daher allen andern Kantonen am 13. Dezember 1939 eine Ergänzung des Art. 1 des Rechtshilfekonkordates vom 23. August 1912 durch eine Ziffer 6 vorgeschlagen, wonach sich die Kantone gegenseitig auch die Vollstreckung von Urteilen über die armenrechtliche Rückerstattungspflicht zusicherten. Dieser Anregung haben weitaus die meisten Kantonsregierungen zugestimmt. Abgelehnt worden ist sie nur von Seiten des Kantons Zürich (Armenpfleger 37, Nr. 7, S. 54/55) und Solothurn (Armenpfleger 37, Nr. 9, S. 71/72). Die gegen die Erweiterung des Rechtshilfekonkordates geltend gemachten Argumente erweisen sich aber nicht als stichhaltig. Der Hinweis auf die Humanität des zürcherischen Rückerstattungsrechts und die Verschiedenartigkeit des Prozeßrechts der Kantone drückt ein unbegründetes Mißtrauen gegenüber der Rechtspflege anderer Kantone aus. Dem Schuldner stehen nach Art. 3 und 4 des Rechtshilfekonkordates genügend Einreden und Rechtsmittel gegenüber ungerechtfertigten Ansprüchen zu Gebot. Daß ferner die zürcherischen Armenpfleger sich zur prozessualen Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs an eine außerkantonale Behörde zu wenden hätten, ist, wie wir dargetan haben, unzutreffend. Die Stellungnahme des Kt. Solothurn (Armenpfleger Bd. 37, S. 72) übersieht den Unterschied zwischen Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungsansprüchen und behauptet, Urteile über Rückerstattungsansprüche seien Zivilurteile i. S. von Art. 61 B.V. und 81 Sch.K.G. Das ist schon formalrechtlich unhaltbar. Zivilurteile sind solche, die über einen zivilrechtlichen Anspruch entscheiden. Da das Zivilrecht eidgenössisch ist, müßte der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch im eidgenössischen Zivilrecht vorgesehen oder mindestens den Kantonen zur Regelung vorbehalten sein. Es findet sich aber nirgends eine derartige Bestimmung, so daß das Bestehen eines zivilrechtlichen Rückerstattungsanspruchs von Bundesrechts wegen verneint werden muß. Wenn es armenrechtliche Rückerstattungsansprüche gibt, so können es, wie in Ziff. 1 dargetan wurde, nur solche des kantonalen öffentlichen Rechtes sein. Der Vollzug des armenrechtlichen Rückerstattungsanspruchs geschieht nach den Normen des Schuldbetreibungsrechts. Der Rückerstattungsgläubiger ist grundsätzlich im Betreibungsverfahren den andern Gläubigern gleichgestellt. Doch erfolgt für seine Forderung immer die Betreibung auf Pfändung, da die Konkursbetreibung für Forderungen aus öffentlichem Recht gemäß Art. 43 Sch.K.G. ausgeschlossen ist.
